

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE
 BANCA NAZIONALE SVIZZERA

Datum	25.4.	ALTE	2W						
Visa	u	7	2						2
EPD			250475						11
Ref.			S.C.H. 152.0						

An die
 Banken und bankähnlichen Finanzgesellschaften, deren Bilanzsumme 20 Mio Franken übersteigt

Zürich, 23. April 1975

Aufhebung der Kreditbegrenzung

Sehr geehrte Herren,

1. Die Veränderung der wirtschaftlichen Lage und die damit verbundene Verminderung der Kreditnachfrage gestatten es, die Kreditbegrenzung mit Wirkung ab 1. Mai 1975 zu beenden. Der Bundesrat hat daher Art. 2 der Verordnung vom 10. Januar 1973 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
2. Die Aufhebung der Kreditbegrenzung führt zu keiner Aenderung der vom Direktorium der Nationalbank im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu Beginn dieses Jahres festgelegten Grundzüge der Geldmengenpolitik. Wir werden weiterhin dafür besorgt sein, dass die monetäre Basis ausreichend, jedoch nicht zu gross ist; die Inflationsbekämpfung bleibt, gesamtwirtschaftlich betrachtet, vorrangig. Geld und Kredit werden knappe Güter bleiben. Den Banken kommt damit eine erhöhte Verantwortung auf dem Gebiete der Kreditpolitik zu.

Die Konjunkturlage macht es wünschbar, dass Prioritäten beachtet werden. Wir sind der Ansicht, dass folgende Arten von Krediten bevorzugt behandelt werden sollten:

- Kredite an Unternehmen, die zufolge des veränderten Konjunkturklimas in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, die im übrigen aber wettbewerbsfähig sind, eine gesunde Finanzstruktur aufweisen und gut geführt sind;
- Exportkredite, besonders für Firmen, die zufolge der Wechselkursverhältnisse benachteiligt sind;
- Kredite zur Finanzierung von privaten und öffentlichen Investitionen, welche - ihre volkswirtschaftliche und unternehmerische Zweckmässigkeit vorausgesetzt - für die Arbeitsbeschaffung dringlich erscheinen.

Mit besonderem Nachdruck empfehlen wir Ihnen sodann, der regionalen und branchenweisen Vergebung der Kredite Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Den Bestrebungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung, vorab auch in den Berggebieten und den wirtschaftlich weniger entwickelten Landesteilen, sollte durch eine entsprechende Kreditpolitik der Banken eine zusätzliche Basis geboten werden. Der Bankenapparat ist in besonderem Masse in der Lage, einen gesamtwirtschaftlichen Ausgleich ohne staatliche Interventionen zu bewerkstelligen.

Wir werden die Entwicklung der Kredite in den nächsten Monaten aufmerksam verfolgen und geben der Erwartung Ausdruck, dass es zu keiner übermässigen Kreditexpansion kommen wird, dass vielmehr das Stabilitätsziel auch von der Kreditseite her unterstützt wird. Die Notenbank müsste es ablehnen, in einem spätern Zeitpunkt ihre Geldmengenpolitik unter dem Druck einer Situation zu ändern, die durch übermässige Kreditgewährung verursacht worden wäre.

3. Die Ueberschreitungen des zulässigen Kreditstandes per 30. April 1975 werden voll für drei Monate auf Sonderkonto K eingefordert. Die gegenwärtig auf Sonderkonto K gesperrten Gelder werden zum seinerzeit vorgesehenen Termin freigegeben.

Trotz der Aufhebung der Kreditbegrenzung ist der Stand der Kredite von den Banken, deren Bilanzsumme am 31.12.74 50 Mio Franken oder mehr betrug, aufgrund von Art. 8 des Kreditbeschlusses weiterhin auf dem dafür bestimmten Formular zu melden. Die als Beilage zu diesen Meldungen eingereichte Liste der Ausnahmebewilligungen fällt hingegen weg; sie ist letztmals per 30. April 1975 zu erstellen.

Sämtliche Ausnahmebewilligungen fallen mit der Aufhebung der Kreditbegrenzung dahin.

4. Die auf Grund des Kreditbeschlusses eingesetzte Emissionskommission hat beschlossen, die generelle Bewilligung an die Banken zur Ausgabe von Kassenobligationen trotz der Aufhebung der Kreditbegrenzung aufrechtzuerhalten, da die Kassenobligationen ein traditionelles Finanzierungsinstrument der Banken sind und die Ausgabe von Kassenobligationen die Einhaltung der goldenen Bankregel erleichtert.

Wir bitten Sie, den Empfang dieses Rundschreibens auf dem beiliegenden Blatt mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK



Beilage:
Empfangsbestätigung